

Förderrichtlinie für die lokale „Partnerschaft für Demokratie“ Eisenach und Wutha-Farnroda

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

Der Begleitausschuss in der Region Eisenach und Wutha-Farnroda empfiehlt auf der Grundlage dieser Richtlinie finanzielle Zuwendungen für Projekte, die die demokratische Kultur in der Region fördern und die freiheitlich-demokratische Grundordnung stärken.

Die finanziellen Zuwendungen erfolgen im Rahmen der verfügbaren Mittel und auf Grundlage dieser Richtlinie sowie auf Grundlage des Bundeshaushaltsgesetzes und des Thüringer Landshaushaltsgesetzes in der geltenden Fassung. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Insbesondere eröffnet eine Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung von Folgemaßnahmen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können Projekte, die in Einklang mit den Zielstellungen der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ stehen und deren Erreichung dienen:

- Im Fördergebiet gibt es eine Zivilgesellschaft, die sich aktiv im politischen und gesellschaftlichen Leben einbringt, Akzeptanz und Toleranz für vielfältige unterschiedliche Lebensformen zeigt und offen eintritt und rechtsextremen Verhalten etwas entgegen setzt.
- In Eisenach und Wutha-Farnroda sind alle relevanten Träger in den verschiedenen Netzwerken eingebunden und arbeiten kontinuierlich zusammen. Strategisch wichtige Einzelprojekte sind verstetigt.
- Es besteht eine gefestigte und arbeitsfähige Vernetzung der Einrichtungen und Organisationen, die in den Themenfeldern Extremismus, Fremdenfeindlichkeit sowie in der Demokratiebildung aktiv sind. Aktuelle Themen werden aufgegriffen und öffentlich thematisiert. Die Träger- und institutionsübergreifende Arbeit wird als Prozess verstanden und kontinuierlich weiter entwickelt.
- Einwohnerinnen und Einwohner in Eisenach und Wutha-Farnroda sind für die Themen Toleranz, Demokratie und Vielfalt sensibilisiert. Die Öffentlichkeitsarbeit wird strategisch genutzt um Inhalte der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ im Bewusstsein der Einwohner und Einwohnerinnen zu verankern. Diese sind an der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt.

Das Handlungskonzept der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ Eisenach und Wutha-Farnroda und damit die Mittler- und Handlungsziele, die sich den oben genannten Leitzielen unterordnen, stehen im Internet unter www.vielfalt-wartburgregion.de allen interessierten Einwohnerinnen und Einwohnern zur Verfügung. Die Antragstellung erfolgt auf Grundlage der im Handlungskonzept verankerten Ziele.

Die Projekte sollen möglichst innovativ konzipiert sein und die Prinzipien von Gender, Diversity und Inklusion beachten.

3. Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht gefördert werden können:

- Maßnahmen, die zum Pflichtaufgabenbereich des Bundes, der Länder oder Kommunen gehören,
- Maßnahmen und Projekte mit agitatorischen Zielen,
- Maßnahmen, die keine konkrete Zielgruppe ansprechen,
- Maßnahmen, die schon vor dem Zeitpunkt der Beantragung begonnen haben,
- Maßnahmen, die in ihrer Durchführung das Kalenderjahr überschreiten,
- Sprachkurse,
- Maßnahmen, die kein klares Konzept, keine konkreten Handlungsziele und keine Beschreibung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele ausweisen,
- Maßnahmen, die keine nachhaltige Auseinandersetzung mit den Förderzielen einbinden.

4. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können ausschließlich gemeinnützige, nichtstaatliche Organisationen sein.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Es können nur Einzelprojekte bewilligt werden, die im Fördergebiet (Stadt Eisenach und der Gemeinde Wutha Farnroda) durchgeführt werden. Der Durchführungsort kann auch außerhalb des Fördergebietes liegen, wenn die Zielgruppe ihren Lebensmittelpunkt im Fördergebiet hat.

Die anzusprechenden Zielgruppen leiten sich aus den regionalen Erfordernissen, Ressourcen und Zielstellungen ab. Zielgruppen der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ und ihrer Einzelmaßnahmen können daher sein:

- Kinder,
- Jugendliche bis 27 Jahre (§ 7 I Nr. 3 SGB VIII)
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte,
- Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, andere pädagogische Fachkräfte
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
- engagierte Einwohnerinnen und Einwohner
- lokal einflussreiche staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure.

Zur Sicherung der Berichts- und Evaluationspflicht gegenüber dem BMFSFJ und dem TMBJS sind die Zuwendungsempfänger zur Zusammenarbeit und Kooperation mit der wissenschaftlichen Begleitung der Programme verpflichtet. Sie sind verpflichtet, dem Begleitausschuss, dem Landesdemokratiezentrum und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben auf Anfragen Bericht zu erstatten.

Die in der Förderrichtlinie „Demokratie leben!“ sowie im Handlungsbereich „Kommune“ festgelegten Standards zur Sicherung der Qualität bei der Umsetzung des Projektes sind verbindlich.

Ebenso verbindlich sind entsprechende Regelungen im Thüringer Landesprogramm „Denk bunt“.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem BMSFJ/ der Regiestelle beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, dem Landesdemokratiezentrum, der Stadt Eisenach und der Gemeinde Wutha-Farnroda das einfache, ohne Zustimmung des Urhebers übertragbare, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen seinen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Die Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag durch das federführende Amt erteilt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Berechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und Rückforderungen — gelten das Bundeshaushaltsgesetz, die Bundeshaushaltsordnung, das Thüringer Haushaltsgesetz und die Landeshaushaltsordnung.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung auf Grundlage des § 44 in Verbindung mit § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 44 BHO zur Deckung der notwendigen Ausgaben des Zuwendungsempfängers für einzelne abgegrenzte Projekte gewährt. Des Weiteren finden die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest- P gemäß BHO) Anwendung. Entsprechende Regelungen des Thüringer Haushaltsrechtes finden gleichermaßen Anwendung. Die Zuwendungen werden als zweckgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Zuwendungen können als Vollfinanzierung bewilligt werden. Ein angemessener Eigenanteil bzw. eine Drittmittelfinanzierung ist ausdrücklich erwünscht.

Zuwendungsfähig sind:

Honorar-, Personal- und Sachkosten (Geräte, Büro- und/ oder Geschäftsausstattungen im Netto-Wert von max. 800 Euro oder in Höhe der Abschreibung für den Zeitraum des Projektes (nach Abschreibungsregeln). Bei der Förderung von Personalausgaben sind detaillierte Stundennachweise für die Leistungserbringung innerhalb des Projektes zu führen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Personal- und Sachausgaben des Zuwendungsempfängers, sofern es sich nicht um direkt zurechenbare Ausgaben für Projekte handelt, die inhaltlich der lokalen Strategie und Zielsetzungen der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ Eisenach und Wutha-Farnroda entsprechen,
- Ausgaben der Geldbeschaffung und Zinsen, die bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung eines Eigenanteil oder bei Vor- und Zwischenfinanzierungen entstehen,
- Umsatzsteuern, die als Vorsteuer abgezogen werden können.

7. Antragsstellung

Das vollständig ausgefüllte Antragsformular und die Anlagen sind in einfacher Ausfertigung bei der Koordinierungs- und Fachstelle als Antrag auf Gewährung einer Zuwendung mit Originalunterschrift(-en) einzureichen.

Anschrift: Koordinierungs- und Fachstelle
lokale „Partnerschaft für Demokratie“ Eisenach und
Wutha-Farnroda c/o Ziola GmbH
Mariental 28
99817 Eisenach

Kontakt: Eva Günther und Dominik Lindner
Telefon: 0176 60996255
Email: [vtg.eisenach@googlemail.com](mailto:vtg.eisenach@gmail.com)

Die Koordinierungs- und Fachstelle berät und unterstützt die Einzelprojektentwicklungen und die Antragstellungen. Sie steht den Initiativen und Vereinen für Anfragen und Unterstützungen zur Verfügung, um die Anträge und Projekte so zu entwickeln, damit sie zum Erfolg führen.

Das Antragsformular wird von der Koordinierungs- und Fachstelle per Mail zugesandt.

Das Antragsformular muss vollständig ausgefüllt mit diesen Anlagen eingereicht werden.

- detaillierter Kostenplan
- Registerauszug Amtsgericht
- Satzung/Gesellschaftervertrag,
- Gemeinnützigkeitserklärung.

Der Antrag und diese Anlagen sind der Koordinierungs- und Fachstelle zusätzlich per Mail als doc-dokument zuzusenden.

Diese prüft den Antrag auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit sowie auf Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Ferner prüft sie die Förderfähigkeit anhand der in der Richtlinie genannten Förderziele und der ergänzenden Projektkriterien.

Nachdem die Koordinierungs- und Fachstelle den Antrag formell und fachlich geprüft hat, gibt sie ihre Bewertung gegenüber dem Begleitausschuss ab. Die Antragsteller sollen das Projekt vor dem Begleitausschuss vorstellen. Der Begleitausschuss gibt daraufhin seine Förderempfehlung in der Sache und der Höhe ab.

Die Koordinierungs- und Fachstelle leitet die Empfehlung des Begleitausschusses an die Antragsteller und an das federführende Amt in der Stadtverwaltung Eisenach weiter.

Die Auszahlung der bewilligten Mittel und die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt durch das federführende Amt in der Stadtverwaltung Eisenach.

8. Veröffentlichungen

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ und der Umsetzung des bewilligten Projektes bedürfen der schriftlichen Zustimmung durch die Koordinierungs- und Fachstelle. Von den Veröffentlichungen ist der Koordinierungs- und Fachstelle ein Freixemplar zu übergeben.

Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art ist unter Verwendung der Programmlogos und des Logos des BMSFJ sowie des TMBJS auf beide Programme hinzuweisen.

Die Logos werden von der Koordinierungs- und Fachstelle per Mail zugesandt.

9. Weiterbildung

Die Teilnahme an im Rahmen der lokalen „Partnerschaft für Demokratie“ angebotenen Weiterbildungsveranstaltungen ist für Projektträger bindend.

10. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist entsprechend des Bewilligungsbescheides bis zum darin benannten Termin in digitaler und ausgedruckter Form mit rechtsverbindlicher Unterschrift bei der Koordinierungs- und Fachstelle einzureichen.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 21.02.2017 in Kraft.